

## **Änderung der Hausordnung der Universität für Bodenkultur Wien**

Beschluss des Rektorats vom 18.11.2014  
nach Befürwortung durch den Senat am 15.10.2014

§ 6 Abs.4 lautet:

„Das Rektorat bzw. seine Beauftragten (z.B. LeiterInnen von Organisationseinheiten oder Leiter oder Leiterinnen von Lehrveranstaltungen) kann Personen, deren Verhalten eine Gefahr für die Ordnung oder Sicherheit an der Universität darstellt, oder die den Universitätsbetrieb wiederholt durch unzumutbares Verhalten empfindlich stören, oder die die Bestimmungen dieser Hausordnung gröblich oder wiederholt verletzt haben, zum Verlassen der betreffenden Universitätsliegenschaft veranlassen.“

Nach § 6 Abs.4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„1. Das Rektorat kann Personen, die trotz Ermahnung den Universitätsbetrieb empfindlich stören, für die Dauer von zwei Wochen schriftlich mit einem Betretungsverbot für die gesamte Universität belegen. Im Wiederholungsfall kann das Rektorat ein weiteres Betretungsverbot für längstens weitere vier Wochen verhängen.

2. Richtet sich diese Maßnahme gegen eine Studierende oder einen Studierenden der Universität für Bodenkultur Wien ist vor Verhängung des befristeten Betretungsverbotes gemäß Z 1. die schriftliche Zustimmung der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien einzuholen.“

§ 20 Abs.5 lautet:

„Werden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen derart gestört, dass ihre Durchführung der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung unmöglich oder unzumutbar wird, kann die Lehrveranstaltung unterbrochen werden. Im Bedarfsfall ist die Abteilung FM der Universität für Bodenkultur Wien zu verständigen. § 6 Abs. 4a bleibt davon unberührt.“

Nach § 20 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„Maßnahmen, die im Rahmen der Hausordnung von der Universität bzw. ihren Organen gesetzt werden, fallen in die Privatwirtschaftsverwaltung der Universität.“